

Hygieneplan - Vorlage

Assistenzhunde in medizinisch/therapeutischen Bereichen

Definition:

Assistenzhunde sind lange und gründlich dafür ausgebildet, Behinderungen bzw. Langzeitbeeinträchtigungen durch spezielle Hilfeleistungen auszugleichen. Sie leben dauerhaft mit ihren Menschen zusammen. Neben den bekannten Blindenführhunden gibt es Assistenzhunde für eine Vielzahl von Einschränkungen (s. pfotenpiloten.org/assistentzhunde). Oft sind diese Einschränkungen nicht direkt erkennbar.

Ziel:

Assistenzhunde sind ein medizinisches bzw. partizipatorisches Hilfsmittel. Ihnen ist darum Zugang zu allen öffentlichen Räumen zu gewähren, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat. Auch medizinisch/therapeutische Betreuung sowie Besuche in Gesundheitseinrichtungen sind Assistenzhundteams nach Art. 9 und 20, UN-Behindertenrechtskommission (UN-BRK) zu ermöglichen.

Das 2021 in Kraft tretende neue Assistenzhundgesetz bestimmt im § 12e BGG: „Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund oder Blindenführhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund oder Blindenführhund verweigern...“

Grundsätze:

1 - Grundsätzlich sind Hunde aus medizinischen Bereichen herauszuhalten. Assistenzhunde aber sind für ihre HalterInnen notwendige Hilfsmittel und zutrittsberechtigt. Sie sind darum von einem Hundeverbot ausgenommen. Assistenzhunde haben eine lange Ausbildung durchlaufen, zeichnen sich durch ein ruhiges Wesen aus und verhalten sich allzeit unauffällig.

2 - Durch das Zusammenleben kommt es natürlicherweise zum Austausch des bakteriellen Mikrobioms. Bei einem gesunden, gepflegten Assistenzhund ist dadurch allerdings kein überdurchschnittliches Risiko zu erwarten. Jeder Mensch kann nach Hundekontakt Träger entsprechender Bakterien oder Allergene sein. Das Risiko durch Assistenzhunde ist hier generell sehr niedrig.

3 - AssistenzhundhalterInnen sollten sich verantwortungs- und rücksichtsvoll verhalten, die Bedürfnisse Anderer berücksichtigen und Probleme konstruktiv lösen. Artgerechte Versorgung der Hunde muss selbstverständlich sein.

4 - Assistenzhunde dürfen bei ihrer Aufgabe nie abgelenkt werden. Personal, andere Patienten und Besucher müssen darüber aufgeklärt werden, dass man einen Assistenzhund mit Kenndecke ohne Einwilligung der HalterIn nicht

ansprechen, streicheln, locken, füttern etc. darf. Kostenfreie Aufklärungsbroschüren sind auf www.pfotenpiloten.org/info erhältlich.

5 - Auch bei Krankenhausaufenthalten der HalterInnen können Assistenzhunde aufgenommen werden. AssistenzhundhalterInnen müssen durchgängig selbst für sie sorgen können. Artgerechte Haltung muss möglich sein (Auslauf). Rohes Futter oder Dosenfutter ist nicht erlaubt.

Voraussetzungen:

1 - Assistenzhunde müssen gesund und sauber sein, mit klarem Blick und gepflegtem Fell. Ein erkennbares Risiko für Krankheitsübertragung (Fieber, Parasiten, Darmprobleme, Hautläsionen, etc.) sollte nicht bestehen. Sie müssen tierärztlich betreut, geimpft, und entwurmt sein (Heimtierausweis), sowie haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt mitunter durch die persönliche Haftpflicht der HalterInnen.

2 - Assistenzhunde sind ausgebildet, sich allzeit ruhig und unauffällig zu verhalten. Sie werden von ihren HalterInnen verantwortlich angeleitet und beeinträchtigen den Betriebsablauf nicht übermäßig. Wann und wie Andere mit dem Assistenzhund interagieren können bestimmt der/die HalterIn.

3 - Das Assistenzhund-Gesetz sieht eine Prüfung und Kennzeichnung von Assistenzhund-Teams vor. Genaueres wird in einer Rechtsverordnung geregelt und schließt eine Übergangsphase ein, bis alle Teams Zugang zu einer Prüfung hatten.

4 - Weil die Strukturen noch neu sind, heißt ein fehlende Anerkennung zunächst nicht, dass das Team nicht legitim ist. Im Zweifelsfall sollten alternativ vorgelegte Dokumente berücksichtigt werden, solange sich das Team unauffällig und sicher verhält.

5 - Unabhängig von der Vorlage der vorgenannten Dokumente soll die Assistenzhund-HalterIn über die Besonderheiten der Hygiene in der aufgesuchten Einrichtung belehrt werden.

6 - Das allgemeine Publikum kann durch Poster (erhältlich über www.pfotenpiloten.org) über Assistenzhundteams und angemessenen Umgang informiert werden. Kostenfreie "Assistenzhund Willkommen"-Aufkleber an den Eingangstüren helfen, Missverständnisse zu vermeiden.

7 - Ein Hundeverbot kann weiter bestehen. Es sollte jedoch in der Hausordnung mit dem Zusatz "ausgenommen Assistenzhunde" ergänzt werden.

8 - Bei unangemessenem Verhalten von Hund und/oder Halter steht es dem Personal frei, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Referenzen:

"Tiere in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Pädagogik", 3. Aufl. 2018,
www.institutschwarzkopf.de
Hygieneplan Klinikum, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg u.a.

Kostenfreie Aufklärungsbroschüren und "Assistenzhund Willkommen"-Aufkleber sind auf www.pfotenpiloten.org/info erhältlich. Bitte Lokalitäten auf DogMap.info markieren.

Allgemeine Maßnahmen:

Zugängliche Bereiche:

Alle Bereiche, die Menschen in Straßenkleidung offen stehen. z.B. Arztpraxen, Therapieräume, offene Pflege- und Krankenstationen, Ambulanzen, Cafeteria.

Ausgenommen:

- Bereiche, die der Öffentlichkeit nur eingeschränkt oder unter besonderen Schutzmaßnahmen zugänglich sind (Intensiv-/Verbrennungsstation, Quarantäne, etc.).
- Küche, Lebensmittelzubereitungszonen und -lager¹
- Besuche mit Assistenzhund sind mit PatientInnen und ZimmernachbarInnen abzusprechen. Bei evtl. Einwänden sind konstruktive Lösungen zu finden.

Relative **Kontraindikationen** (hier ist jeder Einzelfall abzuwägen):

Auf den Patient oder Zimmernachbarn trifft das folgende zu:

- durch Tiere ausgelöste Allergien, Asthma und Neurodermitis,
- künstliche Beatmung und Tracheostoma,
- Besiedelung mit multiresistenten Erregern, insbesondere MRSA, oder stark ansteckenden Krankheiten,
- akute Infektionen und schwerer, nicht eingestellter Diabetes,
- geschwächte Immunabwehr, insbesondere bei Immunsuppression,
- schwere Phobien oder psychische Belastung durch den Hund,
- Psychose, Halluzination, Verwirrung, geänderte Realitätswahrnehmung.

Hygiene:

Ein Assistenzhund darf im Dienst, erkenntlich durch getragene Kenndecke, Führgeschirr oder Halstuch, nicht abgelenkt werden. Kontakt sollte nur nach Einwilligung erfolgen. Bei Berührung Hände etc. gründlich waschen.

Die AssistenzhundhalterInnen oder von ihnen beauftragte Personen reinigen und evtl. desinfizieren Bereiche regelmäßig, in denen sich der Hund aufhält. Die nötigen Utensilien werden Ihnen vom Personal bereitgestellt. Ebenso werden konkrete Verunreinigungen schnellstmöglich beseitigt und der gesamte Bereich gründlich gereinigt und desinfiziert. Regelungen zum Ruheplatz des Hundes, sowie bzgl. Wasser- und Fressnapf werden in Absprache mit dem Personal vor Ort getroffen.

¹ Aus einem Schreiben des Referat Lebensmittelhygiene, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 19.09.2019 stammen die Aussagen: "... dass das Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde nach dem EU-Lebensmittelhygienerecht erlaubt ist. Es gilt die Sonderfallregelung nach Anhang II Kapitel IX Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004." Sowie: "Beim Mitführen ausgebildeter Assistenzhunde muss aber darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen und diese verunreinigen. Das dürfte jedoch unproblematisch sein und ist nicht zu erwarten, da Assistenzhunde besonders geschult und diszipliniert sind." Original siehe www.PfotenPiloten.org/bmel

Referenzen:

"Tiere in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Pädagogik", 3. Aufl. 2018,
www.institutschwarzkopf.de
Hygieneplan Klinikum, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg u.a.

Kostenfreie Aufklärungsbroschüren und "Assistenzhund Willkommen"-Aufkleber sind auf www.pfotenpiloten.org/info erhältlich. Bitte Lokalitäten auf DogMap.info markieren.

Dokumente:

- 1) Bestätigung Bedarf/Ausbildung (Stiftung Assistenzhund, DBSV, BHV, etc).
- 2) Falls nicht vorhanden, Nachweise zu Bedarf und Ausbildung.
- 3) Heimtierpass mit aktuellen Impfungen, Tierarzthistorie und Entwurmungen.
- 4) Nachweis einer Haftpflichtversicherung für den Hund. Die Haftpflichtversicherung erfolgt mitunter durch die persönliche Haftpflicht der HalterInnen – auch hier sollte Versicherungsdeckung nachgewiesen werden.

Verantwortlichkeit:

Assistenzhundteams sind ausgebildet, eigenständig und selbstverantwortlich zu agieren. In der Regel geht darum von ihnen keine Gefahr für andere aus.

Das Personal unterstützt Assistenzhundteams planerisch bzw. durch entsprechende Aufklärung anderer Patienten und Besucher. Das Hausrecht verbleibt beim Personal, darf aber nur zum Tragen kommen, wenn sich Hund oder HalterIn störend oder gefährdend verhalten.

Referenzen:

“Tiere in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Pädagogik“, 3. Aufl. 2018,
www.institutschwarzkopf.de
Hygieneplan Klinikum, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg u.a.

Kostenfreie Aufklärungsbroschüren und "Assistenzhund Willkommen"-Aufkleber sind auf www.pfotenpiloten.org/info erhältlich. Bitte Lokalitäten auf DogMap.info markieren.